

Die Königlich Schwedische Regierung hat davon Kenntnis genommen, dass deutscherseits zur Anfertigung solcher Übersetzungen

der Deutsche Automobil-Club e. V., München 2 NO, Königinstr. 11 a und seine Dienststellen,  
die Intergarant A. G. für Grenzverkehrserleichterung, München 13, Hesstr. 8  
zugelassen sind.

Die Königlich Schwedische Regierung hat ihrerseits hierfür

Kunzl. Automobilklubben und  
Motormännens riksförbund

zugelassen.

Die Anerkennung der nationalen Ausweise kann im übrigen aus denselben Gründen versagt werden wie die Anerkennung des internationalen Zulassungsscheins und des internationalen Führerscheins.

Die vorstehend vorgeschlagene Regelung tritt am 15. Juni 1936 in Kraft. Sie kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

BERLIN, den 19. Mai 1936.

b.

TYSKA UTRIKESMINISTERIET TILL SVENSKA BESKICKNINGEN I BERLIN.

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Schwedischen Gesandtschaft den Empfang ihrer Verbalnote vom heutigen Tage zu bestätigen und ihr folgendes mitzuteilen :

Der Führer eines in Schweden zugelassenen Personenkraftfahrzeugs (Kraftwagen oder Kraftrades), das vorübergehend und zu nicht-beruflichen Zwecken auf deutschem Gebiet verkehrt, ist von der Verpflichtung befreit, den Internationalen Zulassungsschein und den Internationalen Führerschein bei sich zu führen, wenn er die nationalen Ausweise für Fahrzeug und Führer vorlegen kann. Das Fahrzeug selbst muss mit den schwedischen polizeilichen Kennzeichen und dem in der Anlage C des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 für Schweden bestimmten Unterscheidungszeichen « S » versehen sein.

Bei der Feststellung des nicht-beruflichen Charakters des Verkehrs soll in Zweifelsfällen zugunsten der Anwendung dieser Bestimmungen entschieden werden.

Diese Regelung gilt unter der Voraussetzung, dass von der Königlich Schwedischen Regierung Gegenseitigkeit gewährt wird. Die schwedischen Fahrzeuge werden ausserdem von der Führung des in § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 1137) vorgesehenen länglich-runden Kennzeichens für die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland befreit.

Die nationalen Ausweise für Führer und Fahrzeug müssen, soweit sie nicht auch in der Sprache des anderen Landes ausgestellt sind, mit einer amtlichen Übersetzung in die Sprache dieses Landes verbunden sein. Dabei wird indes in Schweden auch eine Übersetzung der deutschen Ausweise in die norwegische oder die dänische Sprache als ausreichend angesehen werden. Anstelle einer amtlichen Übersetzung soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch eine Übersetzung durch eine dazu ermächtigte nicht-amtliche Stelle des Herkunftslandes genügen.

Die Deutsche Regierung hat davon Kenntnis genommen, dass schwedischerseits zur Anfertigung solcher Übersetzungen Kunzl. Automobilklubben und Motormännens riksförbund zugelassen sind.